

Der Landtag von Niederösterreich hat am

beschlossen:

Aufhebung des NÖ Sprengelhebammen-gesetzes

#### Artikel I

Das NÖ Sprengelhebammen-gesetz, LBG1. 9420, wird aufgehoben.

#### Artikel II

Für die vermögensrechtlichen Auseinandersetzungen der Hebammen-sprengel gelten sinngemäß die Bestimmungen des neunten Abschnittes des NÖ Gemeindeärztegesetzes 1977, LBG1. 9400-4. Dabei sind die Agenden des Obmannes der Sanitätsgemeinde vom Obmann des Hebammensprengels und die Agenden des Gesundheitsausschusses der Sanitätsgemeinde von der Versammlung der Bürgermeister der dem Hebammensprengel angehörenden Gemeinden wahrzunehmen.